

## „Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze (Wärmeplanungsgesetz)“

### Erneute Länder- und Verbändebeteiligung, Referentenentwurf vom 21. Juli 2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Stellungnahme des Eigenheimerverband Deutschland e.V. zum o.a. Referentenentwurf gehen wir auf folgende Aspekte ein:

#### Wenig Befassungs- und Reaktionszeit

Leider setzt sich die geübte Praxis fort, dass insbesondere bei der Beteiligung von wichtigen Gesetzen zur Versorgung der Bürgerinnen und Bürger des Landes mit Wärme sehr wenig Zeit für Durchsicht, Bewertung und Anmerkungen zu den vorgelegten Texten verbleibt. Dies wirkt sich insbesondere auf Ebene der Verbände aus, zumal dort auch häufig - wie in unserem Fall - die verantwortlich handelnden Personen in ehrenamtlicher Weise tätig sind und überwiegend beruflich bedingt zeitlichen Einschränkungen unterliegen.

#### Notwendige Verzahnung mit dem (geplanten) Gebäudeenergiegesetz GEG

Da im geplanten Gebäudeenergiegesetz Verweisungen auf Wärmenetze zu finden sind, ist es folgerichtig, dass mit dem zur Beteiligung anstehenden Wärmeplanungsgesetz der erforderliche „Lückenschluss“ realisiert werden soll. Das zeitversetzte Einbringen der beiden Gesetzesentwürfe führte u.E. unnötig zu vermeidbaren Irritationen.

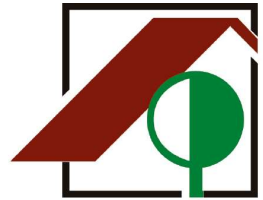
#### Eingehen auf die verschiedenen technischen und administrativen Details

In der (für uns) Kürze des zur Verfügung stehenden Befassungs- und Bewertungszeitraums kann der Eigenheimerverband Deutschland e.V. nicht fundiert genug auf die umfangreichen Details eingehen. Wir hoffen darauf, dass dies durch einschlägig davon betroffene Verbände erfolgen wird.

Jedoch sehen wir drei Aspekte, die es anzusprechen gilt:

#### 1.) Hereinnahme der Gemeinden mit unter 10.000 Einwohner in die Wärmeplanung

Gleichwohl es für Gemeinden unter 10.000 Einwohner eine - gegenüber dem ersten Referentenentwurf - neue Aufgabe werden wird, jetzt auch dort eine kommunale Wärmeplanung aufzustellen, sehen wir wegen der Verzahnung mit dem GEG unabdingbar an, dass dort diesbezügliche Regelungen erfolgen müssen. Die für diese betroffenen Gemeinden im Gesetzentwurf geschaffenen Sonderregelungen sehen wir als ausreichend an.



## 2.) Wärmepläne entfalten keine rechtliche Außenwirkung (§ 23 Abs. 4)

Wie aus der Begründung (Seite 106, zu Abs. 4) zu entnehmen ist, sieht die Regelung im Einklang mit der Definition der Wärmeplanung vor, dass der Wärmeplan keine rechtliche Außenwirkung hat und daher nicht unmittelbar beklagt werden kann.

Während die im GEG festgesetzten Regelungen zu unmittelbaren Pflichthandlungen bei den Bürgerinnen und Bürgern führen, kann sich offensichtlich niemand auf die Festsetzungen im Wärmeplan berufen, weil dieser keine rechtliche Außenwirkung entfaltet. Mit welcher Verlässlichkeit ein Gebäudeeigentümer/eine Gebäudeeigentümerin dann seine/ihre eigenen Entscheidungen auf die Aussagekraft eines vorhandenen Wärmeplans abstellen soll, erschließt sich uns nicht hinreichend.

## 3.) Akteure bei der Aufstellung von Wärmeplanungen

Recht ausführlich sind an mehreren Stellen die zu beteiligenden Akteure bei der Planung und Aufstellung der Wärmeplanung erwähnt.

Durch die Verzahnung mit dem Gebäudeenergiegesetz werden damit die Voraussetzungen geschaffen, die unmittelbar den Entscheidungsspielraum der Gebäudeeigentümer\*innen betreffen. Mittelbar sogar die von Mieter\*innen in den betroffenen Gebäuden.

Wer sich jedoch auf einen Wärmebezug über ein Wärmenetz entschieden hat, dürfte es anschließend nicht so leicht haben, diese Entscheidung später korrigieren zu können.

Wärmeplanung und das Betreiben der Wärmenetze werden hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit eine Zwangsläufigkeit aufweisen. Über die Wirtschaftlichkeit bzw. die Unwirtschaftlichkeit werden die vom Endverbraucher zu bezahlenden Preise dominiert. Wir sind uns nicht sicher, ob unter den bei der Planung ins Auge gefassten Akteuren auch diejenigen berücksichtigt wurden, die unter dem Aspekt des Verbraucherschutzes eine Rolle einnehmen müssten.

Bereits jetzt (Anm.: Bestandsnetze) erreichen unseren Verband häufig Stimmen, die nach einer unabhängigen Kontroll-/Schiedsstelle rufen, wenn es um die Abrechnungspreise geht, die Netzbetreiber von ihren Kunden verlangen.

Sollte der Planungsstand bereits Fehler aufweisen, ziehen sich diese vermutlich bis in die Umsetzung und in die spätere Kostenabrechnung fort. Am Ende wird so immer der Endverbraucher zahlen müssen.

Berlin, 26.07.2023